

insbesondere dann, wenn die ideologische Erziehung und Vorbereitung des Einsatzes nicht gründlich mit allen Mitarbeitern erfolgte. Dieser Umstand darf in der Arbeit mit den Mitarbeitern nicht unterschätzt werden. In der Kontroll- und Überwachungstätigkeit Verhafteter in der Untersuchungshaftanstalt darf weder eine Über- noch Unterschätzung technischer Sicherungsmittel zugelassen werden.

Technische Sicherungsanlagen erhöhen wesentlich die Sicherheit in der Untersuchungshaftanstalt, Sie ersetzen jedoch nicht das wachsame, initiativreiche und klassenmäßig konsequente Handeln der Mitarbeiter.

### 3. Einige Anforderungen an die sichere Verwahrung Verhafteter bei der Lösung spezifischer Untersuchungshaftvollzugsaufgaben

Bei allen im Untersuchungshaftvollzug des MfS zu lösenden Einzelaufgaben ergeben sich spezifische Anforderungen aus der hohen Verantwortung der Linie XIV für die sichere Verwahrung Verhafteter in den Untersuchungshaftanstalten. In diesem Zusammenhang soll hier beispielhaft und ohne die jeweilige Problematik vollständig und umfassend zu behandeln, auf einige solcher spezifischen Anforderungen eingegangen werden.

#### 3.1. Die Sicherung persönlicher und postalischer Kontakte

Jeder Verhaftete hat umfassende Rechte zur Aufrechterhaltung von persönlichen und postalischen Kontakten zu anderen Personen, die von der Mehrzahl der Verhafteten auch voll genutzt und ausgeschöpft werden. Das bezieht sich auch auf die Verbindungen Verhafteter zu Personen außerhalb der Untersuchungshaftanstalt, die nicht den gesetzlich zulässigen und mit der Untersuchungshaft unumgänglich verbundenen Ein-